

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/a4093f48-1983-3c30-b9ee-37e68a161615>

Bibliografie	
Titel	Technische Regeln für Gefahrstoffe Verwendungsbeschränkungen für Azofarbstoffe, die in krebserzeugende aromatische Amine gespalten werden können (TRGS 614)
Amtliche Abkürzung	TRGS 614
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	keine FN

Abschnitt 4 TRGS 614 - Verwendungsverbote

(1) Die [Bedarfsgegenständeverordnung](#) schreibt vor, dass bei dem gewerbsmäßigen Herstellen und Behandeln der in [Anlage 1 Nr. 7 der Bedarfsgegenständeverordnung](#) aufgeführten Bedarfsgegenstände bestimmte dort genannte Azofarbstoffe nicht verwendet werden dürfen.

(2) Darüber hinaus dürfen zur Erfüllung der [§§ 16 Abs. 2](#) und 36 Abs. 2 der Gefahrstoffverordnung Azofarbstoffe im Sinne von [Nummer 2 Abs. 1](#) dieser TRGS und deren Zubereitungen sowie Zwischen- und Fertigerzeugnisse, die mit diesen Farbstoffen bzw. deren Zubereitungen gefärbt sind, nicht verwendet werden. Dieses Verbot gilt auch für gefärbte Erzeugnisse, die nicht von der Bedarfsgegenständeverordnung erfasst werden.

(3) Das Verbot gilt nicht für die unter [Nummer 3 Abs. 2](#) genannten Azofarbstoffe, sofern sie für die Markierung von steuerbegünstigten Mineralölen verwendet werden (Begründung s. [Anlage 2](#) zur TRGS 614).

